

Satzung

des Förderkreises für das Diamantschleifermuseum Brücken e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Diamantschleifermuseum Brücken,“ e.V. und hat seinen Sitz in Brücken. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Förderkreis will erreichen, dass historisches, volkskundliches und kulturelles Gut des Diamantschleifergewerbes aus dem Verbandsgemeindebereich Schönenberg-Kübelberg im Diamantschleifermuseum Brücken, in ständiger Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
2. Es wird die Einrichtung eines Diamantschleifermuseums angestrebt, welches eine geschlossene Darstellung von Geschichte, Gewerbe, Industrie seit Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Neuzeit zeigen soll. Insbesondere soll die Bedeutung der Entwicklung für die Region dokumentiert werden.
Die Bildungsaufgabe des Museums erhält einen besonderen Stellenwert.
3. Der Förderkreis unterstützt die Errichtung des Diamantschleifermuseums ideell und materiell, indem er Mitgliedsbeiträge, Benutzungsentgelte und Spenden zweckgebunden verwendet. Er ist bestrebt, Sammlungen (Stiftungen und Leihgaben) für das Museum zu finden. Träger des Diamantschleifermuseums ist die Ortsgemeinde Brücken.
4. Der Förderkreis wird mit allen behördlichen und privaten Gremien zusammenarbeiten, die an der Errichtung und dem Betrieb des Museums interessiert sind.
5. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§3

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden. Daneben können auch Korporationen und Gesellschaften Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
2. Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlungen gewähren. Beim Eintritt eines neuen Mitgliedes wird sofort der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) fällig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt weder eine Rückzahlung der geleisteten Sacheinlagen noch der Jahresbeiträge, sofern es sich nicht um Leihgaben handelt.

5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieder erfolgt
 - a) wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und nach Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.

Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand; Widerspruch zur Mitgliederversammlung ist zulässig.

§4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Förderkreises, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen werden. Sie wählt darüber hinaus den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten. Sie muss einmal jährlich und zwar im letzten Kalendervierteljahr zusammentreten. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Zu der Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied (natürliche Person, juristische Person, Korporation) hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Beschlussfassungen wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Das Gleiche gilt für Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gegengezeichnet.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern. Es können nur natürliche Personen dem Vorstand angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so ist im

zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand ist bei Bedarf oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, mindestens vier Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

§7 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Brücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§8 Anwendung von BGB-Bestimmungen

Sofern diese Satzung keine eigenen Regelungen enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§9 Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.